

---

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda**

**vom: 14.12.2017**

**§ 1**

**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (3) Wehrführer, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Jugendfeuerwehrwart: 40,00 €
  - 
  - Gerätewart: 35,00 €
  - 
  - Gemeindeatemschutzgerätewart 40,00 €
  - 
  - Stellvertretender Gemeindeatemschutzgerätewart 25,00 €

---

§ 3

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 03.06.2014 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 14.12.2017  
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 14.12.2017

Gieß  
Bürgermeister